



Beitragsordnung vom 01.01.2016 Wiescheider Tennis Club e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von dem Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren. Der Gesamtvorstand darf hierbei nur eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge von bis zu 20 % pro zweijähriger Wahlperiode beschließen. Eine Erhöhung größer als 20 % bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Umlagen kann die Mitgliederversammlung bis zur Höhe des jährlichen Beitrages festsetzen.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags-Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahren	€ 50,--
02	3. Kind einer Familie	frei
03	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 100,--
04	Azubis, FSJler, Studenten (18 bis 27 Jahre)	€ 100,--
05	Spielgemeinschaft-Mitgliedschaft	€ 100,--
06	Schnupper-Mitgliedschaft	€ 100,--
07	aktive Erwachsene über 18 Jahre	€ 250,--
08	Partnertarif aktive Erwachsene	€ 450,--
09	passive Erwachsene	€ 50,--
10	Ehrenmitglieder	frei

1. Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet sich passives Mitglied zu werden wenn nicht bereits eine aktive Mitgliedschaft besteht.
2. Ermäßigte Beiträge der Beitragsklasse 04 und 05 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
3. Der ermäßigte Spielgemeinschaftsbeitrag gilt nur für Mannschaftsspieler, die in einem anderen Tennisverein eine Vollmitgliedschaft bezahlen und die Tennisplätze nur für Medenspiele und gemeinsames Mannschaftstraining benutzen.
4. Die Schnupper-Mitgliedschaft gilt nur für das erste Jahr der Mitgliedschaft und nur für Neu-Mitglieder, Wieder-Eintritte sind hiervon ausgeschlossen.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04 und 05 und insbesondere bei Kontoverbindungsänderungen. Kosten, die durch nicht korrekte Angaben der Bankverbindung entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für alle Mitglieder verpflichtend. Bei Mahnungen können Mahngebühren in Höhe von € 10 € pro Mahnung erhoben werden.

§ 4 Gebühren

Aufnahmegebühr	€ 0,--
Hallengebühren (Wintersaison)	jährliche Festlegung
Trainingsgebühren	jährliche Festlegung
Namensschild	€ 5,--
Pfand für Club-Schlüssel	€ 20,--
Zusätzlicher Schlüssel	€ 5,--
Gastspieler pro Stunde	€ 6,--

1. Für zusätzliche Sportangebote (Trainer-Kurse, Sportkurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Gebühren werden ebenfalls durch das Lastschriftverfahren zum 1.11. eingezogen.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
4. Eine Ausnahme von der Gastspielergebühr besteht, wenn Einigkeit unter den (Langenfelder) Clubs besteht, dass ein Mitglied des einen Clubs beim jeweils Anderen auf Einladung und mit einem jeweiligen Mitglied ohne Gastbeitrag spielen kann.

§ 5 sonstige Beiträge und Umlagen

Zur Unterstützung der Gastronomie im Clubhaus wird ein Mindestverzehr erhoben:

- a. in Höhe von 25 € pro Erwachsenen (Beitragsklasse 07 bis 09);
- b. der Mindestverzehr kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden;
- c. und wird mit den Beiträgen zum 1.4. eingezogen.

Zur Erhaltung und Pflege der Clubanlage ist jedes aktive Mitglied ab einem Alter von 16 und bis zu einem Alter von 67 Jahren verpflichtet, ein Kontingent an Arbeitsstunden zu leisten.

- a. Das Kontingent beträgt 3 Stunden.
- b. Die Arbeitsstunden können für ein anderes Mitglied geleistet werden.
- c. Die Arbeitsstunden können nur im Rahmen der durch den Vorstand festgelegten Arbeitseinsatz-Tage geleistet werden.
- d. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, wird eine Sonderbeitrag von 40 € erhoben und zum 1.11. abgebucht.

§ 6 Vereinskonto

Stadt-Sparkasse Langenfeld;

IBAN DE82 3755 1780 0000 2743 73

BIC WELADED1LAF

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Der Vorstand